Statuten

des

Veteranenvereines

zu

Saalfelden.

Im Selbſtverlage des Vereines.

Druck von Ed. Angelberger in Salzburg.

§. 1.

Sämmtliche Veteranen des Bezirkes Saalfelden verbinden sich als Kameraden und Waffenbrüder zur wechselseitigen Unterstützung, und bilden zu diesem Behufe einen Verein in den Gemeinde-Bezirken Markt und Land Saalfelden, Alm, Leogang und Ober-Weisbach.

Der Zweck des Vereines ist, seinen Mitgliedern im Erkrankungsfalle die erforderliche ärztliche Hilfe und Medikamente, soweit es die Vereins-Vorstehung für nothwendig findet, auch Wart, Pflege, Speise und Unterkunft, im Sterbefalle ein ordentliches Geleite zum Grabe und Zahlung einer heiligen Messe aus Vereinsmitteln zu verschaffen.

§. 2.

Der Verein hat seinen Sitz im Markte Saalfelden.

§. 3.

Mitglied dieses Vereines kann jeder unbescholtene Mann werden, der beim Militär gedient hat und nicht in Aktivität oder im Genuße einer ärarischen Löhnung steht, muß sich jedoch bereits drei Wochen in loco befinden, zur Zeit der Aufnahme vollkommen gesund sein.

§ 4

Jeder Mann, der in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat sich an den Vereinsvorstand zu wenden, und die in §. 3 erforderlichen Bedingungen nachzuweisen.

Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme

Wer sich wegen verweigerter Aufnahme gekränkt findet, kann sich bei der nächsten Vereinsversammlung melden, in welcher ein Schiedsgericht, bestehend aus drei ehrenhaften Veteranen eingesetzt, welche von den Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit gewählt werden.

Ueberhaupt steht jede Entscheidung, welche sich bei vorkommenden Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten ergeben mögen, dem Schiedsgerichte zu; gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht Niemand eine Berufung zu.

§. 5.

Der Eintretende hat zugleich eine Aufnahmsgebühr von zehn Kreuzern, nebst einem monatlichen Beitrag von zwanzig Kreuzern österr. Währ. zu entrichten, welcher Beitrag auf einen Monat in Voraus bezahlt werden muß.

Zur Einbringung der monatlichen Beiträge findet alle Monat an jedem ersten Sonntag eine Versammlung des Vereines statt.

§. 6.

Zur Förderung eines Stammkapitals hat ein Mitglied erst dann Anspruch auf Unterstützung, wenn

es dem Vereine ein ganzes Jahr angehört, oder den Betrag für ein ganzes Jahr in Voraus entrichtet hat.

§. 7.

Wenn ein Vereinsmiglied erkrankt und überhaupt die Hilfe des Vereines in Anſpruch nehmen will, ſo hat es ſich an den Vereinsvorſtand zu wenden, und das erforderliche ärztliche Zeugniß beizubringen.

§. 8.

Die Behandlung der Kranken geſchieht auf Koſten des Vereines, durch die in loco wohnhaften Aerzte und haben dieſe auch die Medikamente abzugeben. Die Wahl des Arztes bleibt jedem Kranken freigeſtellt.

Die Rechnungen der Aerzte müſſen ſpezifizirt und mit nominativer Anführung des Kranken vorgelegt werden.

Hat der Kranke ſein Vertrauen zu einem fremden Arzte, ſo kann er ſich von demſelben die Arzneien verſchreiben, und die verſchriebenen auf Koſten des Vereines bei dem in loco befindlichen Arzte bereiten laſſen, der auswärtige Arzt erhält vom Vereine weder ein Ganggeld noch eine Ordinationsgebühr, ſondern hat der Kranke dies ſelbſt zu entrichten.

§. 9.

Wenn ein erkranktes Mitglied ſich ſelbſt, d. h. im eigenen Hauſe verpflegen will, ſo kann ihm vom Vereinsvorſtand im Einvernehmen mit dem Ausſchuſſe ein täglicher Verpflegungs-Beitrag von zehn bis zwanzig Kreuzern ö. W. und die Bezahlung der ärztlichen Behandlung bewilligt werden.

§. 10.

Jedem Mitgliede ſteht jederzeit der Austritt aus dem Vereine frei, es hat aber der Ausſcheidende keinen Anſpruch auf Rückerſatz der von ihm bereits erlegten Beträge; desgleichen verliert er jeden Anſpruch auf Unterſtützung im Krankheits- und Sterbefalle.

§. 11.

Aus dem Vereine ausgeſchloſſen werden:

a) Wer auf längere Zeit die im §. 1 angeführten Ortſchaften verläßt, wird von dem Zeitpunkte an, als er auswärts eine Wohnung bezieht oder in Dienſte tritt, als vom Vereine ausgeſchloſſen angeſehen.

b) Wer den beſtimmten Beitrag durch drei Monate nicht bezahlt.

c) Alle Jene, welche wegen eines aus Gewinnſucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Verbrechens abgeſtraft wurden; hierüber entſcheidet in erſter Inſtanz die Vereinsvorſtehung.

§. 12.

Wenn Krankheiten entſtehen, bei welchen entweder der Staat oder die Landeskonkurrenz die Heilungskoſten zu tragen hat, und nicht aus dieſen Mitteln die gänzliche Heilung eines Mitgliedes beſtritten wird, ſo kann der Verein nur nach Maßgabe der Verhältniſſe in Anſpruch genommen werden.

§. 13.

Wenn ein Vereinsmitglied von einer Krankheit befallen wird, welche nach dem Ausſpruche der Aerzte

unheilbar ist, so kann ihm die Hilfe vom Vereine entzogen werden, jedoch muß ihm in diesem Falle sein erlegter Beitrag zurückgestellt werden, außer wenn er:

a) Mit Verschwiegenheit dieser Krankheit eingetreten, oder

b) vom Vereine schon eine Unterstützung genossen hat.

§. 14.

Die Vereinsvorstehung besteht aus dem Vorstande und dessen zwei Stellvertretern, einem Kassier, einem Buchführer, fünf Ausschüssen und zwei Ersatzmännern, welche aus der Mitte des Vereines durch Stimmenmehrheit mittelst Stimmzetteln gewählt werden.

Die Wahl ist immer öffentlich bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämmtlicher Mitglieder, und die Gewählten, je nach ihrer Eigenschaft, verpflichten sich, ihre Stelle durch ein Jahr zu bekleiden.

Es hat jedes Vereinsmitglied das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wenn es die erforderliche Fähigkeit dazu besitzt.

§. 15.

Die Vereinsvorstehung ist in allen Fällen in Bezug auf Vermögensgebarung und Verwaltung das beschließende Organ und sind deren Beschlüsse, zu deren Giltigkeit die absolute Stimmenmehrheit der Mitglieder, von denen mindestens Zweidrittel anwesend sein müssen, erforderlich ist, für jedes Mitglied bindend. Nur in offenkundig erweislichen Fällen steht die Berufung an die Generalversammlung offen.

§. 16.

Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn ein Mit-

glied der Vorstehung mit Tod abgeht oder aus begründeter Ursache seine Stelle niederlegt, oder aus dem Vereine austritt oder ausgeschlossen wird.

§. 17.

Das vollziehende Organ in Vereinsangelegenheiten ist immer der Vereinsvorstand oder dessen Stellvertreter, und vertritt derselbe in allen Angelegenheiten den Verein auch nach außen.

§. 18.

Die Vereinsgelder sind unter persönlicher Haftung des Verwaltungsrathes, das ist der sämmtlichen Mitglieder der Vereinsvorstehung, gewissenhaft zu verrechnen, größere Beträge fruchtbringend anzulegen und alljährlich vor den versammelten Mitgliedern, an einem vom Vorstande hiezu bestimmten Tage, in abgeschlossener und belegter Rechnung die Verwendung nachzuweisen. Dabei ist auch dem Vorstande oder dessen Stellvertreter kurzer Bericht über die wichtigsten Angelegenheiten des Vereines und die Vorkommnisse mitzutheilen, sowie auch die Höhe der Beitragsleistung für das nächste Jahr bestimmt wird.

§. 19.

Auf begründetes Verlangen von 20 Mitgliedern hat die Vereinsvorstehung binnen acht Tagen geschlossene Rechnung zu legen.

§. 20.

Die Vereinsvorstehung ist ermächtigt, zu Vereinszwecken und Geschäften Diener aufzunehmen und aus Vereinsmitteln bis zu einem Betrage von jährlich 10 fl. ö. W., zu bezahlen, ebenso alle baaren Auslagen des Vorstandes oder dessen Stellvertreters

für Vereinszwecke, ſoweit ſie nachgewieſen werden, aus Vereinsmitteln zu vergüten.

§. 21.

Jedes Vereinsmitglied hat bei ſeinem Eintritt in den Verein das Verſprechen abzugeben, dieſe Statuten zu beobachten.

§. 22.

Es bleibt der Vereinsvorſtehung unbenommen, Männer, die ſich um den Verein verdient machen, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Dieſelben ſind aber nicht an die vorgeſchriebenen jährlichen Beiträge gebunden, ſind daher auch nicht berechtigt, auf eine Unterſtützung Anſpruch zu machen, ſowie dieſelben auch nur auf ſpezielle Einladung zu feſtlichen Ausrückungen und Verſammlungen erſcheinen können.

§. 23.

Sollte ſich der Verein aus was immer für einer Urſache auflöſen, ſo iſt das geſammte Inventar mit Ausnahme der Fahne, welche in die Wallfahrtskirche Alm, und das Bahrtuch, welches in die Pfarrkirche zu Saalfelden zu opfern ſind, an den Meiſtbietenden zu verkaufen, und ſollen aus dem Erlöſe und übrigen Baarvermögen, in ſo lange es ausreicht, die zur Zeit vorhandenen Mitglieder in der bisherigen Weiſe unterſtützt werden.

Saalfelden, am 6. Mai 1869.

Der Vereinsvorſtand.